

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 33

Artikel: Schulstrafen!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) Betragen in der Schule, gegen die Mitschüler, gegen die Lehrerschaft.
- b) Betragen in der Kirche, gegen Vorgesetzte, Geistliche.
- c) Regeln über den Umgang mit den Eltern, den Geschwistern, Dienstboten.
- d) Benehmen auf der Straße, in fremden Häusern, bei Tische.

Als die armen invaliden Krieger aus Feindesland heimbefördert wurden, wie dankbar haben sie es empfunden, als liebevolle Fürsorge und freundlich wohlwollende Menschen sie umgaben! Mit welcher inneren Ergriffenheit nahmen sie die Äußerungen von Hochachtung und aufrichtiger Teilnahme entgegen! — Und wenn der Reisende zum erstenmale ein Dorf betritt, und kein bekanntes Gesicht begegnet ihm, und er, fremd und neugierig zugleich, seine Augen nach rechts und links wendet — wie wohlthuend und heimelig mutet es ihn an, wenn die muntere Schuljugend freundlich grüßt und artig das Köppchen zieht! Da wird er denken: Hier müssen gute Leute wohnen. Und gerne bewahrt er den angenehmen Eindruck in seiner Seele.

Schulstrafen!

Giuseppe Pitre erzählt in dem in Palermo erscheinenden „Corbaccio“ von den Schulstrafen, die in den Schulen des Königreichs beider Sizilien verhängt wurden. Die mildeste Strafe bestand darin, daß der bessere Schüler dem schlechteren, der seine Aufgaben nicht wußte, mittels Speichels einen Strohhalbm an die Nase kleben mußte. Schüler, die während der Unterrichtsstunden plauderten oder in der Schule gelogen hatten, bekamen das „Geißelälchchen“: das war ein Stück Holz oder Eisen, das der Länge nach an den Mund gebunden wurde; hinten am Nacken wurde es durch eine kleine Schnur festgehalten. Manchmal war das Geißelälchchen mit Stacheln versehen, so daß es der Zunge Schmerz bereitete, wenn sie daran leckte, oder es war von bitterem Oleanderholz. Faulen Schülern setzte man eine Papiermütze mit einem Eselbild auf den Kopf, oder man warf ihnen einen zerlumpten, roten Mantel um die Schultern, gab ihnen einen Stock in die Hand und stellte sie an den Pranger. Für andere bestand die Prangerstrafe darin, daß sie fortwährend laut ihren Namen rufen mußten, damit alle erführen, daß sie nicht lernen wollten. Dann gab es eine Strafe, die darin bestand, daß der Schüler mit hoch erhobenen Armen stehen und in jeder Hand bis zur Erschöpfung einen schweren Stein halten mußte. Etwas Alltäglicheres waren Schläge auf die Fingerspitzen; verschärft wurde diese Strafe oft dadurch, daß der Schüler, der die Schläge erhalten sollte, auf Rußschalen knien mußte. Sehr hübsch war auch die Pferdestrafe: auf den Rücken des zu züchtigenden Knaben setzte sich einer der schwersten Mitschüler, der den Kopf und die Arme des Rosses nach unten drückte, während der Schuldiener dem Pferde Peitschenhiebe versetzte. Am strengsten war die Schule zum „Guten Hirschen“ in Neapel. Wenn ein Schüler das Leben nicht mehr aushalten konnte und die Flucht ergriff, wurde er, sobald man seiner wieder habhaft wurde, zu vierzehn Tagen schweren Kerkers und zu zwanzig Peitschenhieben im Tag verurteilt; wurde er rückfällig, so kamen noch verschiedene Fasttage hinzu; wer gar zum zweitenmal rückfällig wurde, kam als „Verbannter“ auf das erste beste Schiff, das den Hafen verließ.